

# Garten- und Bauordnung

Stand: September 2020

## 1.0 Baufläche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube, Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbunden, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

### 1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2. Das Bundeskleingartengesetz setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitzes fest. Das Vermieten ist nicht erlaubt. Das Unterkellern der Laube einschließlich der Außenarbeiten ist nicht gestattet.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar die Gartennummer an der Laube / Gartentor anzubringen.

Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben darf nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Wasser- und Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.

- Die maximale Gebäudehöhe darf gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,70 m betragen. Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 30 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Grundfläche der Laube hinzugerechnet.
- Es werden bestimmte Laubentypen vorgegeben. Eine Liste der vorgegebenen Lauben erhalten Sie beim Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang (Außenüre) zu versehen.
- 1.2 Bauplanungs- und baurechtliche Vorschriften**
- Nach der Landesbauordnung NRW vom 21.07.2018 § 62 (1) Buchstabe h sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartenengesetz von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfrei.
- Die bauplanungs- und baurechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.
- 1.3 Genehmigung Laubenbau**
- Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Jede Bauaktivität und Änderung an der Laube darf nur nach Genehmigung durch den Verpächter / die Verpächterin vorgenommen werden.
- Genehmigungsverfahren:
- Der Bauherr / die Bauherrin stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag bei dem Verpächter. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters.
  - Der Bauherr / die Bauherrin vereinbart mit dem Verpächter/terInnen einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.

- Die Überprüfung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbaubahnahme sowie eine Endabnahme.
  - Von den Antragsteller\*innen sind Antragskosten gemäß Kassenordnung des Stadtverbandes zu entrichten.
  - Vorhandene bauliche Anlagen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen sofort auf die maximale Grundfläche zurückgebaut werden.
- 1.4 Sonstige bauliche Anlagen**
- 1.4.1 Antennen**
- 1 Antenne bis 80 cm Durchmesser ist gestattet.
- 1.4.2 Einfriedungen**
- Einfriedungen sind nach der Gartenordnung nicht zwingend vorgeschrieben.
- Innenzäune dürfen nicht höher als 1 m sein (Die jeweiligen Vereinsbeschlüsse sind zu beachten).
- 1.4.3 Frühbeete, Tomatenschutzdächer, Hochbeete und Folientunnel**
- Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.
  - Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt (Skoball, Stegplatten helle Ausführung) und bedürfen keiner Genehmigung.
  - Es dürfen maximale zwei Tomatendächer aufgestellt werden.
  - Die Größe eines Tomatenschutzdaches darf maximal 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.
  - Kies- oder Schotterbeete sind als Bestandteile eines Zier- und Nutzgartens in einem Kleingarten nicht zulässig. Vorhandene Kies- oder Schotterbeete müssen zurückgebaut werden. Sie sind bis zum 30.11.2020 zu entfernen.

- Bei Hochbeeten werden folgende Maße empfohlen:  
 $L = 1,50 \text{ m} \times H = 0,80 \text{ m} \times T = 0,80 \text{ m}$
- Bei Hochbeeten aus Holz sind Dielen 20 mm stark (Lerche etc.) zu verwenden. Hochbeete sind ordnungsgemäß aufzustellen.
- Handelsübliche Folientunnel mit einer Höhe bis 0,80 m werden gestattet. Selbstbauweise ist nicht erlaubt.
- Kunststofftunnel sind verboten. Handelsübliche Mulchfolien für Erdbeeren und Kartoffeln werden gestattet.

#### 1.4.4 Gerätehäuser / Gerätebox

- Gerätehäuser dürfen bis zu einer Größe von 4 qm errichtet werden, wenn **keine Laube** auf der Parzelle vorhanden ist.
- Nach Errichtung einer Gartenlaube ist das Gerätehaus zu entfernen.
- Der Stadtverband Sollingen der Kleingärtner e.V. gestattet das Aufstellen einer Gerätebox (Fassungsvermögen bis 850 Liter).
- Eine Auswahl an Geräteboxen wird vom Stadtverband vorgegeben.
- Ein Bauantrag ist beim Stadtverband zu stellen.

#### 1.4.5 Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstieglplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Auszucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Bei einer Nichterhaltung ist das Gewächshaus zu entfernen.
- Gewächshäuser aus Folien sind nicht gestattet.
- Das Aufstellen ist genehmigungspflichtig.

- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche 8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Giebelhöhe maximal 2,50 m betragen. Ein Grenzabstand von 0,50 m zur Nachbarparzelle ist einzuhalten. Die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Grenzabstände gem. dem Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) sind zu beachten.
  - Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet. Bei Pächterwechsel kann eine Übernahme eines Gewächshauses durch den Nachpächter nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- 1.4.6 Grill- und Feuerstellen**
- Im Kleingarten ist ein Grillkamin (Fertigbau) mit einer Feuerstelle bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,25 m einschließl. Schlusstein und einer Gesamtbreite von max. 1,20 m zulässig.
  - Bei der Auswahl des Standortes und Bau der Anlagen sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
  - Ein Anschluss an Lauben oder Laubenvorbauten ist nicht gestattet.
  - Besonders zu beachten ist, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100 m zum Waldrand beträgt, keine Grillanlage errichtet werden darf.
  - Der Grillkamin darf nur mit Holzkohle und handelsüblichem Grillanzünder betrieben werden.
  - Ein Bauantrag ist beim Stadtvorstand zu stellen.
- 1.4.7 Hangbefestigungen**
- Befestigungen zur Hangsicherung sind genehmigungspflichtig.
- 1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte**
- Trampoline bis 1,00 m Durchmesser sind gestattet.

- Die kleingärtnerische Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden. (s. 3.1.)
  - Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherheit der Spielgeräte hatten die Pächter\*innen. Siehe hierzu 3.1
- 1.4.9 Garten-Pavillons**
- Ein Garten-Pavillon je Garten ist in den Sommermonaten (1.5. bis 30.09. eines Jahres) gestattet.
  - Der Pavillon muss aus Rohrgestängen und Plastikfolie bestehen.
  - Eine Grundfläche von maximal 3 m x 3 m darf nicht überschritten werden.
  - Es ist nicht gestattet, Pavillons weiter auszubauen oder mit der Laube zu verbinden.
- 1.4.10 Pergolen und Rankgerüste**
- Pergolen:**
- Pergolen sind genehmigungspflichtig und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Gesamtfläche darf maximal 15 m betragen.
  - Die Pergolen müssen aus Holz errichtet werden.
  - Die oberen Balken müssen waagrecht liegen.
  - Die Pergolen dürfen nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt werden.
  - Die Pergolen dürfen nicht freistehend im Garten aufgebaut werden.
  - Bei Antragstellung ist eine Skizze mit Maßen beim Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. einzureichen.
  - Nach Fertigstellung der Pergolen ist beim Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. eine Bauabnahme zu beantragen.

- Planschbecken, die nicht mit dem Boden verbunden sind und höchstens 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen haben, werden in den Sommermonaten (01.05. bis 30.09. eines Jahres) gestattet.

#### Planschbecken

- beantragen.
  - Nach Fertigstellung des Sichtschutzes ist beim Stadtverband Sollingen der Kleingärtner e.V. eine Abnahme zu beantragen.
  - Bei Antragstellung ist eine Skizze mit Maßen einzureichen.
  - dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
  - Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubbereich gestattet.
  - Der Sichtschutz ist aus handelsüblichen Holzelementen zu erstellen. Ein Eigenbau aus anderen Materialien ist nicht gestattet.
  - Die Gesamtlänge darf maximal 4,00 m betragen.
  - Die Gesamthöhe darf maximal 1,80 m betragen.
- Ein Sichtschutz ist genehmigungspflichtig und muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

#### 1.4.11 Sichtschutz

- Rankgerüste sind genehmigungspflichtig und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Das Rankgerüst muss aus Holz errichtet werden.
  - Das Rankgerüst darf nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt werden.
  - Das Rankgerüst muss begrünt werden.
  - Bei Antragstellung ist eine Skizze mit Maßen beim Stadtverband Sollingen der Kleingärtner e.V. einzureichen.
  - Nach Fertigstellung des Rankgerüsts ist beim Stadtverband Sollingen der Kleingärtner e.V. eine Bauabnahme zu beantragen.

#### Rankgerüste:

- Hierbei ist zu beachten, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht eingeschränkt wird (s. 3.1.). Aus umweltrechtlichen Gründen ist der Einsatz von Chemikalien verboten.
- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG).
- Sämtliche Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vereinsvorstand zu melden.
- Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch die kleingärtner\*innen zu entlüften.

#### 2.1.1 Wasserversorgung

- Die vereins eigene Versorgungseinrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- Bei Missbrauch kann der Vereinsvorstand den verursachenden Pächter\*innen von der Benutzung auszu-schließen.

#### 2.0 Ver- und Entsorgung Versorgungseinrichtungen

##### Die Sicherung der Teiche gegen Unfällegefahr obliegt den Pächter\*innen.

- Zierwasserteiche oder Biotope werden gestaltet und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie dürfen aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm- bzw. Tondichtung gefertigt sein.
- Die maximale Wassertiefe ist auf 1,10 m begrenzt.
- Das Fassungsvermögen darf 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- Betonerte Wasserbecken sind nicht zulässig.

#### 1.4.12 Teichanlagen



- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner\*innen anteilmäßig, gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins, umgelegt.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Wasserverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und dem **Pächter / der Pächterin** in Rechnung gestellt.
- Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wiederverwendet werden.
- Die Versickerung des anfallenden Regenwassers der Dachflächen (hier Gartenlauben) hat schadloos auf dem Grundstück der Parzelle zu erfolgen.
- Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter\*innen anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
- Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
- Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.
- Für den Anschluss und die Entnahme kann der Vereinsvorstand eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

## 2.1.2 Stromversorgung

- Der Verein ist berechtigt die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Stromverbrauchs auf Kosten der Pächter\*innen anzuordnen.

## 2.2. Abwasserentsorgung

### 2.2.1 Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG).
- Das Einleiten von Schmutzwasser ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist nicht gestattet.
- Camping-Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.
- Biologische abbaubare Toilettenanlagen sind zulässig.

### 2.3. Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasanlagen sind nach den Richtlinien des Herstellers zu installieren.
  - Bei Lagerung der Gasflasche in der Gartenlaube ist für ausreichende Ent- und Belüftung zu sorgen.
  - Bei Lagerung der Gasflaschen außerhalb der Gartenlaube sind vorschriftsmäßige Lagerverschränke zu verwenden. Die Gasflaschen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Merkblätter sind bei den Gaslieferanten zu bekommen.
- Achtung: Propan / Butan ist schwerer als Luft!**

## 2.4. Abfallentsorgung

### 2.4.1 Pflanzliche Abfälle

- Jeder Kleingärtner / jede Kleingärtnerin ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbeladung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.

- Umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit der Kleingärtner\*innen oder Familienangehörigen.

**Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung:**

- Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung.

**3.1. Kleingärtnerische Nutzung**

**3.0. Gartennutzung**

- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingärtner/ jede Kleingärtnerin selbst verantwortlich.
- Sickergruben sind verboten.
- Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden.
- Es ist verboten, nicht kompostierbare Materialien oder Abfälle im Kleingarten zu vergraben.
- Urat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw. dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingärtner/ jede Kleingärtnerin selbst verantwortlich.
- Sickergruben sind verboten.
- Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden.
- Es ist verboten, nicht kompostierbare Materialien oder Abfälle im Kleingarten zu vergraben.

**2.4.2 Sonstige Abfälle**

- Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune (Stadt Solingen) zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- **Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist verboten.**
- Vom Feuerbrand oder Monilla befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

- Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt sein muss.
  - Die gewonnenen Erzeugnisse sollten überwiegend der Selbstversorgung dienen.
  - Die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen, sowie die Anlage von Rasenflächen.
  - Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
  - Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten, ist eine Dreiteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten.
  - **Der Anbau einseitiger Kulturen und die ausschließliche Nutzung als Zier- oder Freizeitgarten sind nicht zulässig.**
- 3.1.1 Pflanzung**
- Bei allen Pflanzungen und Schnittarbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW und die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes zu beachten.
  - Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen und Nussbäume jeglicher Art dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
  - Hochstämme behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
  - Bei der Obstbaumauswahl werden schwache (M 9) Unterlagen empfohlen. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt, fachliche Weisung und normaler Pflege auf eine Höhe von 2,50 m gehalten werden können.

- Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmethoden und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
- Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind nicht gestattet.
- Der Einsatz von Glyphosat ist nicht gestattet.

### 3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

- Hecken als Einfriedung von **Kleingartenanlagen (Außenhecken)** dürfen eine maximale Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.  
Die Hecken innerhalb der Kleingartenanlage (Innenhecken) sind auf eine Höhe von 1,25 m zu begrenzen.

### 3.1.3 Hecken

**Aste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten und Privatgrundstücken hineinragen oder die Begehrbarkeit der Wege einschränken.**

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume	3,00 m Grenzabstand
Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage	2,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Beerenobststräucher	1,00 m Grenzabstand
Stark wachsende Ziersträucher	2,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Ziersträucher	1,00 m Grenzabstand

### 3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher zu

**Nachbarzeilen und zu privaten Nachbargrundstücken**

erbringen.  
 beschlossenen Gemeinschaftsleistungen **selbst zu**  
 Alle Pächter\*innen sind verpflichtet, die vom Verein  
 herangezogen.  
 Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter\*innen

des Vereinsigentums.  
 Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und  
 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung,  
 Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und

#### 4.3. Gemeinschaftsarbeit

sachte Schäden **dem Vereinsvorstand zu melden.**

4.2.3 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen  
 und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der  
 Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager  
 und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Die Päch-  
 ter\*innen sind verpflichtet eigens oder von Dritten verur-  
 sachte Schäden dem Vereinsvorstand zu melden.  
 auf eigene Gefahr.

4.2.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspiel-  
 plätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt  
 gen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

4.2.1 Alle gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Anla-  
 gen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

#### 4.2. Gemeinschaftsanlagen

Nachteile und Unterlassungen, die auf Unkenntnis der  
 Verantwortlichen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten  
 des Kleingärtners / der Kleingärtnerin.  
 beachten.

4.1. Jeder Kleingärtner / jede Kleingärtnerin ist verpflichtet, die  
 am schwarzen Brett bzw. in den Aushängeregästen ange-  
 brachten Bekanntmachungen des zuständigen Amtes  
 und des jeweiligen Kleingartenvereins ganzjährig zu  
 sowie des Stadtverbandes Solingen der Kleingärtner e.V.

#### 4.1. Bekanntmachungen

#### 4.0. Sonstiges

- 4.6.1 Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge (Notarzt und Feuerwehr) bei Notfällen die ungehinderte Zufahrt zur Kleingartenanlage möglich ist.
- 4.6 **Rettungsfahrzeuge**  
 Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten.
- 4.5 **Öffnungszeiten**  
 4.5.1 Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten.
- 4.4 **Gemeinschaftsleben**  
 4.4.1 **Das friedliche Gemeinschaftsleben**  
 Die Kleingärtner\*innen, ihre Angehörigen oder Gäste sind verpflichtet die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage zu fördern. Daher sind folgende Tätigkeiten nicht gestattet:  
 • Lautes musizieren, lautes Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten.  
 • Schießen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.  
 • Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscheentwicklung sind zu tolerieren.  
 • Das betreten fremder Parzellen ist ohne Zustimmung des Pächters verboten.
- 4.4 **Gemeinschaftsleben**  
 Beteiligt sich ein Pächter / eine Pächterin nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, einen Beitrag zu erheben, dessen Höhe durch Vereinsabschluss festgelegt ist.  
 Auf Antrag kann der Vereinsvorstand in besonders gelagerten Fällen, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.10.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand Ausnahmen gestatten.

#### 4.10 Wegnutzung und Unterhaltung

4.9.1 Jede Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist mit dem Vereinsvorstand und dem Stadtverband Sollingen der Kleingärtner e.V. abzustimmen.

#### 4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

4.8.1 Tierhaltung ist im Kleingarten verboten.

4.8.2 Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.

4.8.3 Hunde sind auf den Wegen und Freiflächen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch die Tierhalter\*innen zu entfernen. Es ist sicher zu stellen, dass der Hund sich nur auf der eigenen Gartenparzelle aufhält.

#### 4.8 Tierhaltung

4.7.1 Ruhezeiten sind von allen Kleingärtner\*innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden sind Ruhezeiten die Stunden von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage.

#### 4.7 Ruhezeiten



Freiwerdende Kleingärten dürfen erst nach Erstellung einer Wertermittlung vom Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. weiter verpachtet werden. Die Entnahme von Anpflanzungen aus dem Garten ist nach Durchführung der Wertermittlung nicht gestattet.

#### 4.13 Wertermittlung

4.12.1 Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

#### 4.12 Wohnen im Garten

4.11.1 In Kleingartenanlagen erfolgt kein Winterdienst.

#### 4.11 Winterdienst

4.10.2 Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten, dazu gehören auch die Rabatte (falls vorhanden).  
Gartenwege sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen für Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (wie z.B. Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) nicht verwendet werden. Der Garten muss für nachfolgende Pächter\*innen gestaltbar bleiben.

Für Notizen:

~

~